

Öffentlicher Gestaltungsplan Herti

Bestimmungen

Fassung für die öffentliche Auflage – 11. August 2023

Vom Stadtparlament festgesetzt am:

Namens des Stadtparlaments

Der Präsident:

.....

Die Parlamentssekretärin:

.....

Von der Baudirektion

genehmigt am:

BDV Nr.

Für die Baudirektion

.....

A. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 84 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt die Stadt Bülach den öffentlichen Gestaltungsplan Herti samt zugehörigem Gestaltungsleitbild mit den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 1 Zweck und Ziel

¹ Der öffentliche Gestaltungsplan Herti schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen und formuliert die Anforderungen für die Bebauung bzw. Transformation des Hertiareals hin zu einem attraktiven, belebten Areal am Bahnhof Bülach.

² Der Gestaltungsplan Herti schafft die Grundlage zur Umsetzung der Entwicklungsziele gemäss der Planung «Bülach Nord», die 2009-2015 erarbeitet wurde. Er adaptiert und präzisiert zudem das Zielbild Zentrum Bülach aus dem Jahr 2021 auf die konkrete Situation. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan Herti sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Schaffen eines urbanen, attraktiven und belebten Gebiets mit vielfältigen Nutzungen
- Eine städtebaulich und architektonisch hochwertige und an den Ort angepasste Bebauung, die einen Akzent an der Schnittstelle zwischen Altstadt und Bahnhof setzt
- Hohe Qualität der Aufenthalts- und Durchgangsräume sowie der Frei- und Grünräume mit unterschiedlichen Atmosphären und Öffentlichkeitsgraden
- Sicherstellen einer zweckmässigen Etappierung
- Eine effiziente Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr, eine hochwertige Fusserschliessung sowie eine attraktive Veloerschliessung und Veloparkierung
- Eine klimaangepasste Gestaltung und Bepflanzung der Frei- und Grünräume, die zu einem angenehmen Mikroklima und einer guten Siedlungsökologie sowie einem vorbildlichem Wassermanagement beitragen.

Art. 2 Übergeordnetes und ergänzendes Recht

¹ Der vorliegende Gestaltungsplan wird gestützt auf § 88 PBG durch das Stadtparlament festgesetzt.

² Soweit die Bestimmungen des Gestaltungsplans Herti nichts Abweichendes festlegen, sind die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtskräftige Bau- und Zonenordnung der Stadt Bülach (BZO) massgebend. Das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht bleibt vorbehalten.

³ Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b) ersetzen die Vorschriften des Gestaltungsplans Herti die Bestimmungen des öffentlichen Gestaltungsplans Bülach Nord (Festgesetzt am 18. Mai 2015, Genehmigt mit BDV-Nr. 1357 / 15 am 13. Oktober 2015).

⁴ Die Wirkung der im Situationsplan 1:500 mit «Suspendierung Baulinien» bezeichneten Baulinie (gemäss RRB Nr. 1567 / 1900-09-06) ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

⁵ Innerhalb der Baubereiche ist der Grenzbau unter Einhaltung der feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Anforderungen erlaubt. Innerhalb der Baubereiche dürfen Gebäude unbeachtlich der Mehrlängenzuschläge und der Bestimmungen zum Grenzabstand gemäss Ziffer 3.1 Abs. 1 sowie Ziffer 11 ff BZO¹ erstellt werden.

1 Nummerierung gemäss Stand BZO vom 8. Februar 2021

⁶ Die zulässigen Bauten und Anlagen gemäss Gestaltungsplan Herti dürfen unbeachtlich der minimalen Strassenabstände gemäss § 265 PBG sowie der minimalen Grenz- und Gebäudeabstände gemäss §§ 270-274 PBG erstellt werden inklusive allfälliger Mehrhöhenzuschläge gemäss § 260 Abs. 3 PBG sowie § 270 PBG.

⁷ Für den Gestaltungsplan gelten die Begriffe und Messweisen gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, PBG (LS 700.1), der Allgemeinen Bauverordnung, ABV (LS 700.2) und der Besonderen Bauverordnung II, BBV II (BBV II; LS 700.22) in der Fassung vom 1. März 2017.

Art. 3 Gestaltungsplanperimeter und Bestandteile

¹ Der öffentliche Gestaltungsplan Herti besteht aus den folgenden verbindlichen Bestandteilen:

- a) Bestimmungen inklusive Gestaltungsleitbild
- b) Situationsplan im Massstab 1:500

² Der Planungsbericht nach Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) dient der Erläuterung des öffentlichen Gestaltungsplans Herti und ist nicht verbindlicher Bestandteil.

³ Die Bestimmungen des Gestaltungsplans Herti gelten innerhalb des im Situationsplan mit Massstab 1:500 bezeichneten Perimeters.

Art. 4 Gestaltungsleitbild

¹ Das Gestaltungsleitbild beschreibt die städtebaulichen, freiräumlichen und architektonischen Qualitäten, welche im Gestaltungsplanperimeter zu realisieren sind.

² Bei Ermessensfragen der Baubehörde betreffend die städtebaulichen, freiräumlichen und architektonischen Qualitäten ist das Gestaltungsleitbild wegleitend.

³ Abweichungen vom Gestaltungsleitbild sind nur bei nachweislich gleichwertiger oder besserer Gestaltung möglich, wobei für Projektierungen ein angemessener Spielraum zu belassen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 13.

B. Bau- und Nutzungsbestimmungen

Art. 5 Baubereiche und Mantellinien

¹ Die Baubereiche und die jeweils zugehörigen Höhenkoten gemäss Art. 10 bilden zusammen die Mantellinien. Neue oberirdische Hauptgebäude, Kleinbauten sowie Anbauten dürfen nur innerhalb der Mantellinien erstellt werden. Davon ausgenommen sind Gebäude für die gemäss Art. 24 Abs. 4 im Situationsplan 1:500 schematisch bezeichneten öffentlich nutzbaren Bike+Ride Veloabstellplätze.

² Kleinere technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Entlüftungsauslässe und dergleichen, Oblichter sowie kleinere Anlagen, die für die Nutzung und Umwandlung von erneuerbarer Energie benötigt werden, dürfen über die Mantellinien hinausreichen.

³ Pro Baubereich ist maximal ein Hauptgebäude zulässig.

Art. 6 Pflichtbaulinien, Pflichtbaubereiche, Fassadenlinie, Bereiche mit Anbaupflicht

¹ In den Baubereichen A1-A4 sowie in Baubereich B muss die Fassadenflucht von oberirdischen Hauptgebäuden auf die im Situationsplan 1:500 verorteten Pflichtbaulinien gestellt werden. In Baubereich B darf die Fassadenflucht die Pflichtbaulinie ab dem vierten Obergeschoss um max. 2.5 m überragen.

² In den Baubereichen B, C und D muss die Fassadenflucht von Hauptgebäuden innerhalb des im Situationsplan 1:500 verorteten Pflichtbaubereichs angeordnet werden. Davon ausgenommen sind jene Teile der Fassadenflucht, die aufgrund der Bereiche mit Höhenbeschränkung gemäss Art. 7 zurückversetzt werden müssen.

³ Zwischen den Baubereichen A1-A4 gilt für oberirdische Hauptgebäude in den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereichen eine Anbaupflicht an das Nachbargebäude.

⁴ Die Tiefgarage ist so auszugestalten, dass eine Erschliessung des Tiefgaragenteils unterhalb Baubereich B über den Tiefgaragenteil unterhalb der Baubereiche C und D für Motorfahrzeuge möglich ist. In dem im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereich mit unterirdischer Anbaupflicht gilt für separat erstellte Tiefgaragenteile eine Grenzbaupflicht in der Breite von mindestens 10 m. Die Erstellung der Tiefgaragenteile ist zu koordinieren. Abweichungen von der Grenzbaupflicht und der Mindestbreite sind zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass die Erschliessung sichergestellt ist.

Art. 7 Bereiche mit Höhenbeschränkung

¹ In den Bereichen mit Höhenbeschränkung gemäss Situationsplan 1:500 gilt eine Fassadenhöhe von maximal 5.5 m.

² Allseitig geschlossene Brüstungen sind innerhalb der maximalen Fassadenhöhe anzuordnen.

Art. 8 Baubereich für unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten dürfen nur innerhalb der Baubereiche gemäss Art. 5 sowie innerhalb des Baubereichs für unterirdische Bauten erstellt werden. Die Anordnung der Zufahrt zur Tiefgarage ausserhalb des Baubereichs für unterirdische Bauten ist zulässig, wenn diese den Anforderungen gemäss Art. 22 Abs. 1 entspricht. Ausgenommen bleibt die Erstellung einer allfälligen unterirdischen Entsorgungsstelle gemäss Art. 26.

Art. 9 Massgebendes Terrain

Das massgebende Terrain wird pro Baubereich auf die Höhe gemäss Tabelle in Art. 10 festgelegt.

Art. 10 Nutzungsmasse

¹ Es gelten folgende Masse:

Baubereich	A1	A2	A3	A4	B	C	D
Maximale anrechenbare Geschossfläche für Hauptgebäude ²	2'070 m ²	1'200 m ²	1'400 m ²	1'510 m ²	4'570 m ² (siehe Art. 10 Abs. 4)	3'840 m ²	3'210 m ²
Maximale Höhenkote	Teilbereich A1.1: 445.5 m.ü.M A1.2: 448.5 m.ü.M.	448.5 m.ü.M.	449.0 m.ü.M.	445.5 m.ü.M.	465.0 m.ü.M.	449.9 m.ü.M.	445.0 m.ü.M.
Massgebendes Terrain	428.4 m.ü.M.	428.4 m.ü.M.	428.6 m.ü.M.	428.2 m.ü.M.	428.6 m.ü.M.	428.4 m.ü.M.	428.0 m.ü.M.
Maximalanrechenbare Gebäudegrundfläche in den Bereichen mit Höhenbeschränkung (gemäss Art. 10 Abs. 3)	42 m ²	50 m ²	63 m ²	51 m ²	-	-	-
Minimale Geschosshöhe des Erdgeschosses	Gemäss Art. 12 Abs. 4					3.5 m	3.5 m

² In den Bereichen mit Höhenbeschränkung gemäss Art. 7 Abs. 1 gilt die maximale Höhenkote nicht.

³ In den Bereichen mit Höhenbeschränkung in den Baubereichen A1-A4 darf maximal die gemäss Tabelle Art. 10 Abs. 1 dargelegte anrechenbare Gebäudegrundfläche erstellt werden.

⁴ Bei einer Gebäudehöhe über 30 m erhöht sich die maximale anrechenbare Geschossfläche für Hauptgebäude im Baubereich B um 270 m².

Art. 11 Hauszugänge

Ausser in Baubereich C müssen Hauptgebäude von beiden Hauptfassaden zugänglich sein.

² Anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss § 255 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Art. 12 Nutzweise

¹ Im Perimeter des Gestaltungsplans Herti sind Wohnnutzungen, mässig störende Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie kulturelle und öffentliche Nutzungen zulässig. Im Gestaltungsplanperimeter gilt, gestützt auf Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 der Lärmschutzverordnung (LSV), die Empfindlichkeitsstufe III.

² Es gelten die folgenden Nutzungsanteile. Die minimalen Nutzungsanteile beziehen sich auf die realisierte anrechenbare Geschossfläche:

Baubereich	A1	A2	A3	A4	B	C	D
Minimaler Nichtwohnanteil	20 %	20 %	20 %	20 %	40 %	10 %	

³ Bei Wohnnutzungen mit Dienstleistungen wie z. B. Alterswohnen und betreutes Wohnen sowie Atelierwohnungen können die gewerblichen Anteile wie Wäscherei, Spitex, Café, Therapieräume, Büros, Bildungsräume, etc. dem Nichtwohnanteil gemäss Absatz 2 zugerechnet werden. Sämtliche Räume von Betrieben für die kurzzeitige Beherbergung von Gästen wie Hotels und dergleichen gelten als Nichtwohnnutzungen.

⁴ In den Erdgeschossen der Baubereiche A1-A4 und B sind in den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereichen in der ersten Raumtiefe nur publikumsorientierte Nutzungen wie z. B. Gaststätten, Verkaufsgeschäfte oder bediente Velostationen zulässig. Die minimale Geschosshöhe in diesen Bereichen beträgt 4.5 m.

⁵ Im Erdgeschoss von Baubereich B ist die Erstellung von mindestens 180 öffentlich nutzbaren Bike+Ride-Abstellplätzen vorgeschrieben. Sofern diese als bediente Velostation betrieben werden, können die entsprechenden Flächen dem Nichtwohnanteil gemäss Absatz 3 angerechnet werden.

⁶ In Abweichung zu Art. 3.2 BZO ist Wohnen auch in den Erdgeschossen der Baubereiche C und D sowie in jenem Teil von Baubereich A1-A4, der nicht für publikumsorientierte Nutzungen vorgesehen ist, zulässig.

⁷ Nicht zulässig sind verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m².

C. Gestaltung

Art. 13 Gestaltungsgrundsatz und Qualitätssicherung

¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben, Fassadengestaltung sowie Beleuchtung und Beschriftung inkl. Reklamen.

² Ein Hochhaus ist in Baubereich B zulässig. Die Gestaltung des Hochhauses richtet sich nach den Bestimmungen von § 284 PBG.

³ Der Beurteilung der besonders guten Gesamtwirkung ist das Gestaltungsleitbild zu Grunde zu legen.

⁴ Bauprojekte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Kommission für Stadtgestaltung der Stadt Bülach zu begutachten.

⁵ Mit der Baueingabe muss ein Umgebungsplan im Massstab 1:200 eingereicht werden, mit Angaben über die Gestaltung und Nutzweise des Freiraums, soweit diese nicht aus einem anderen Plan genau ersichtlich sind.

Art. 14 Dachgestaltung

¹ Hauptgebäude sind mit Flachdächern zu erstellen. Die Dachgeschosse müssen fassadenbündig in Erscheinung treten.

² Attikageschosse sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, sofern diese die Anforderungen gemäss Art. 14 Abs. 1 und Art.4 Abs. 2 und 3 erfüllen.

³ Bereiche der Dachflächen, inklusive Dachflächen im Bereich mit Höhenbeschränkung, die nicht als begehbare Terrassen benutzt werden, sind retentionsfähig auszugestalten und ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Diese Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

⁴ Für die Begrünung sind standortgerechte Arten zu verwenden.

⁵ Liftüberfahrten, Klimazentralen, Wärmepumpen oder vergleichbare Anlagen sind grundsätzlich innerhalb des Gebäudes anzuordnen.

Art. 15 Umgebungsgestaltung

¹ Oberflächen sind grundsätzlich versickerungsfähig auszugestalten.

² Es sind nur standortgerechte Pflanzen zulässig. Invasive gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.

³ In den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Gebäudevorzonen sind erdgeschoss- und gebäudebezogene Nutzungen zulässig. Das Mass der Gebäudevorzonen beträgt in der Tiefe mindestens 3 Meter gemessen ab der zugehörigen Fassadenlinie. Bei Rückversetzung der Fassade darf die Gebäudevorzone um das Mass der Rückversetzung vergrössert werden. Die Bereiche sind öffentlich zugänglich auszugestalten und dürfen nicht mit raumtrennenden Elementen abgetrennt werden.

⁴ Private Nutzungen sind in den im Situationsplan 1:500 bezeichneten privaten Gebäudevorzonen zulässig. Das Mass der privaten Gebäudevorzonen beträgt in der Tiefe mindestens 4 Meter gemessen ab der zugehörigen Fassadenlinie. Bei Rückversetzung der Fassade darf die private Gebäudevorzone um das Mass der Rückversetzung vergrössert werden. Die privaten Gebäudevorzonen dürfen gegenüber dem öffentlichen Raum nicht mit raumtrennenden Elementen von den öffentlich zugänglichen Aussenräumen abgetrennt werden. Bei gewerblichen Erdgeschossnutzungen im Baubereich D sind in den betreffenden Gebäudevorzonen Vorfahrbereiche für die dort ansässigen Betriebe zulässig.

⁵ Die feuerpolizeilichen Anforderungen u.a. betreffend Feuerwehrabstellplätzen bleiben vorbehalten. Die Feuerwehrabstellplätze sind in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.

⁶ Der Gleispark und der Hertihof gelten als Spiel- und Ruhefläche gemäss Ziffer 12.5 BZO. In Abweichung von Ziffer 12.5 BZO sind im Gestaltungsplanperimeter neben dem Gleispark und Hertihof keine weiteren Spiel- und Ruheflächen nötig.

Art. 16 Gleispark

In dem im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereich ist der Gleispark nach Massgabe des Gestaltungsleitbilds als öffentlich nutzbare, begrünte Parkanlage mit einer Fuss- und Veloverbindung vom Bahnhofring zum Bushof Mitte zu realisieren. Dieser ist im bezeichneten Bereich optisch als durchgehender Park wahrnehmbar zu gestalten. Es ist eine vielfältige, naturnahe und ökologisch hochwertige Bepflanzung mit Grünflächen, Sträuchern und Bäumen sicherzustellen.

Art. 17 Hertihof

¹ In dem im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereich Hertihof ist nach Massgabe des Gestaltungsleitbilds ein zusammenhängender, einheitlich gestalteter, öffentlich zugänglicher Innenhof zu realisieren.

² Die räumliche oder bauliche Abtrennung des Bereichs Hertihof oder Teilen davon für ausschliesslich private Nutzungen ist nicht zulässig.

³ Der Hertihof ist gestalterisch in den Hertihof zu integrieren.

⁴ Es ist eine nicht versiegelte und nicht unterbaute Grünfläche mit vielfältiger, naturnaher und ökologisch hochwertiger Vegetation von mindestens 400 m² zu realisieren.

⁵ Es sind mindestens 8 mittel- bis grosskronige Bäume zu pflanzen.

⁶ Der Hertihof darf ausserhalb der Grünfläche nur zwecks Notzufahrt, Warenumschlag und Anlieferung befahren werden.

Art. 18 Vorbereich zur Bahnhofstrasse

¹ Der im Situationsplan 1:500 bezeichnete Vorbereich zur Bahnhofstrasse ist so auszugestalten, dass der Bereich bei einer Umgestaltung der Bahnhofstrasse nach Massgabe des Gestaltungsleitbilds als öffentlich zugänglicher Gehweg ausgestaltet werden kann. Jene Teile des Bereichs, die nicht als öffentlich zugänglicher Gehweg genutzt werden, dürfen als Vorbereich der angrenzenden Erdgeschossnutzungen gestaltet werden. Die Gestaltung des Vorbereichs trägt dem öffentlichen Charakter des Raums Rechnung. Die Bereiche sind öffentlich zugänglich auszugestalten und dürfen nicht mit raumtrennenden Elementen abgetrennt werden. Im Übrigen gilt Art. 15.

² Bauliche Massnahmen, die die künftige Nutzung und Gestaltung gemäss Gestaltungsleitbild ausschliessen, sind nicht zulässig. Temporäre Massnahmen sind zulässig, soweit sie wieder rückgängig gemacht werden können. Die Rückbauverpflichtung solcher Massnahmen ist im Grundbuch anzumerken.

³ Die Anordnung von Parkierungsflächen für motorisierte Personenwagen und Motorräder ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Flächen für die kurzzeitige Anlieferung.

Art. 19 Bereich Bahnhofring Süd

Der im Situationsplan 1:500 bezeichnete Bereich Bahnhofring Süd ist nach Massgabe des Gestaltungsleitbilds als attraktiver, durchgrünter und naturnah gestalteter Vorbereich (Schwellenraum) zwischen den privaten Gebäudevorzonen und dem Strassenraum bzw. allfälligen Abstellplätzen auszugestalten. Es ist eine vielfältige, naturnahe und ökologisch hochwertige Bepflanzung mit Grünflächen, Sträuchern und Bäumen sicherzustellen. An den schematisch bezeichneten Stellen sind die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage sowie eine beschränkte Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zulässig (vgl. Art. 22).

Art. 20 Vorbereich zum Bahnhofplatz

¹ Der im Situationsplan 1:500 bezeichnete Vorbereich zum Bahnhofplatz kann, soweit nicht für den Neubau des Bushofs Mitte benötigt, nach Massgabe des Gestaltungsleitbilds als öffentlicher Aufenthaltsbereich, für gastronomische Nutzungen oder für andere publikumsorientierte Nutzungen genutzt werden.

² Der Vorbereich ist gestalterisch als Teil des Bushofs Mitte auszugestalten und mit dem Neubau Bushof Mitte abzustimmen. Es gilt einen barrierefreien Übergang zum Gleispark sicherzustellen.

Art. 21 Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen sind nur in untergeordnetem Ausmass zulässig.

² Zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden.

³ Terrainveränderungen zur Freilegung der Erdgeschosse sind nicht zulässig.

D. Erschliessung und Parkierung

Art. 22 Erschliessung für Motorfahrzeuge

¹ Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage ist in dem im Situationsplan 1:500 schematisch bezeichneten Bereich zu platzieren und ist in das Gebäude zu integrieren. Eine andere Anordnung der Ein- und Ausfahrt ist zulässig, wenn sie eine aus städtebaulicher und freiräumlicher Sicht bessere Lösung ermöglicht.

² Die Ein- und Ausfahrt zum Hertihof für Notzufahrt, Warenumschlag und Anlieferung hat an der im Situationsplan 1:500 schematisch gekennzeichneten Stelle zu erfolgen. Zwischen Hertihof und Bushof Mitte sind keine Ein- und Ausfahrten für motorisierte Personenwagen und Motorräder zulässig.

Art. 23 Parkierung

¹ Für die Ermittlung des Grenzbedarfs an Autoabstellplätzen gelten folgende Werte:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
Wohnen	1 PP/ 80 m ² mGF oder 1 PP/ Wohnung	+ 10% der Bewohner-PP
Verkaufsgeschäfte		
Lebensmittel	1 PP/ 150 m ² mGF	1 PP/ 30 m ² mGF (2)
Nicht-Lebensmittel	1 PP/ 200 m ² mGF	1 PP/ 70 m ² mGF (2)
Gastbetriebe		
Restaurant, Café	1 PP/ 40 Sitzplätze	1 PP/ 6 Sitzplätze
Konferenzräume, Säli	-	1 PP/ 10 Sitzplätze

Hotel	1 PP/ 7 Zimmer	1 PP/ 2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen und Gewerbe		
publikumsorientierte Betriebe (3)	1 PP/ 80 m ² mGF	1 PP/ 100 m ² mGF
nicht publikumsorientierte Betriebe	1 PP/ 80 m ² mGF	1 PP/ 300 m ² mGF
Spezialnutzungen		
Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr	<i>werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 641 400)</i>	<i>werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 641 400)</i>

(1) Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern

(2) Güterumschlag separat

(3) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro

mGF = massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen (inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden)

PP = Personenwagen-Parkplatz

² Der massgebliche Bedarf in Prozent des Grenzbedarfs wird gemäss der folgenden Tabelle festgelegt:

Nutzer	Bewohner		Beschäftigte		Besucher / Kunden	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Massgeblicher Bedarf in Prozent des Grenzbedarfs	40 %	40 %	20 %	20 %	30 %	30 %

³ Die Parkierung für Bewohner und Beschäftigte hat unterirdisch zu erfolgen. Als Besucher- und Kundenparkierung für alle Baubereiche sind an den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Stellen Parkfelder zu realisieren. An diesen Stellen dürfen insgesamt höchstens acht Parkfelder erstellt werden. Sie sind als öffentliche und bewirtschaftete PP auszugestalten. Zusätzliche Parkfelder für Kunden und Besucher können unterirdisch erstellt werden.

⁴ Der Stadtrat kann für autoarme Nutzungen wie autofreies Wohnen oder Alterswohnen eine Reduktion der minimalen Anzahl Parkfelder gemäss Art. 23 Abs. 1 bewilligen. Grundlage dafür bildet ein Mobilitätskonzept, in dem der reduzierte Bedarf nachgewiesen und mit einem Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

⁵ Die erforderlichen Pflichtparkfelder gemäss Art. 23 Absatz 1 für die Baubereiche A1-A4 sind in der Tiefgarage im Baubereich für unterirdische Bauten zu erstellen. Sofern keine konkreten Bauprojekte vorliegen, ist das Richtprojekt massgeblich für die Berechnung der erforderlichen Parkfelder.

⁶ Werden die Gebäude in den Baubereichen A1-A4 vor der Tiefgarage im Baubereich für unterirdische Bauten erstellt, sind die erforderlichen Parkfelder anderweitig nachzuweisen, bis die Tiefgarage erstellt ist. In Ausnahmefällen können Abweichungen von der erforderlichen Anzahl Pflichtparkfelder bewilligt werden.

Art. 24 Fuss- und Veloverkehr

¹ An den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Stellen sind öffentlich zugängliche Fussverbindungen bzw. Fuss- und Velowege zu erstellen. Der Fuss- und Veloweg im Gleispark darf neben dem Veloverkehr nur zwecks Notzufahrt befahren werden.

² Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl Veloabstellplätze gelten folgende Werte:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher, Kunden, Reisende und Schüler
Wohnen	1 VP / 40 m ² mGF	-
Verkaufsgeschäfte		
Lebensmittel	1 VP / 300 - 600 m ² mGF	1 VP / 75 - 150 m ² mGF
Nicht-Lebensmittel	1 VP / 300 - 600 m ² mGF	1 VP / 300 - 600 m ² mGF
Gastbetriebe		
Restaurants	Beschäftigte separat	1 VP / 5 Sitzplätze
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen und Gewerbe		
publikumsorientierte Betriebe (1)	1 VP / 300 - 600 m ² mGF	1 VP / 500 – 1'000 m ² mGF
nicht publikumsorientierte Betriebe	1 VP / 300 - 600 m ² mGF	1 VP / 300 - 600 m ² mGF

(1) z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro

mGF = massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen (inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden)

VP = Veloabstellplätze

Bruchteile über 0,5 sind aufzurunden

³ Kurzzeit-Veloabstellplätze für Besucher und Kunden sind nachfrageorientiert im Aussenraum in unmittelbarer Nähe von den Zugängen zu publikumsorientierten Nutzungen anzuordnen.

⁴ Veloabstellplätze sind möglichst ebenerdig anzuordnen. Das Gefälle der Zufahrtsrampe für unterirdische Veloabstellplätze darf maximal 12% erreichen.

⁵ Zusätzlich zu den gemäss Art. 12 Absatz 5 geforderten öffentlich nutzbaren Bike+Ride Veloabstellplätzen im Erdgeschoss von Baubereich B sind an der im Situationsplan 1:500 schematisch bezeichneten Stelle mindestens weitere 180 witterungsgeschützte, öffentlich nutzbare Bike+Ride Veloabstellplätze zu realisieren. Doppelstöckige Anlagen sind zulässig.

⁶ Die öffentlich nutzbaren Bike+Ride Veloabstellplätze gemäss Art. 12 Absatz 5 sowie gemäss Art. 24 Absatz 5 sind nicht an den Normbedarf anzurechnen.

E. Energie und Umwelt

Art. 25 Energie

¹ Massgebend für die Wahl des Energieträgers für den thermischen Energiebedarf ist der jeweils gültige Energieplan der Stadt Bülach.

² Abweichungen zum Energieplan der Stadt Bülach sind nur in begründeten Fällen möglich.

Art. 26 Ver- und Entsorgung

¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist pro Baubereich ein Ver- und Entsorgungskonzept inkl. Umgang mit Regenwasser zu erstellen.

² Entsorgungsstellen sind gut in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.

³ Im Bereich für Unterflursammelstelle gemäss Situationsplan 1:500 kann eine Unterflursammelstelle realisiert werden.

⁴ Der Abflussbeiwert über den ganzen Perimeter darf maximal 0.4 betragen, sofern der jeweils aktuell gültige GEP der Stadt Bülach keine strengere Vorgabe vorsieht. Ein Konzept für das Regenwassermanagement ist frühzeitig mit den Behörden, spätestens mit der Baueingabe aufzuzeigen und zu koordinieren.

Art. 27 Störfallvorsorge

¹ Für die Gebäude entlang der Gleise gilt es im Bauprojekt ein Fluchtplankonzept zu erstellen. Fluchtwege sind auf der den Gleisanlagen abgewandten Seiten anzuordnen.

² Gegenüber den Gleisanlagen sind bei Bedarf feuerwiderstandsfähige Materialien zu verwenden. Konstruktionen sind, wo aus Sicherheitsgründen zweckmässig, zu verstärken.

F. Etappierung

Art. 28 Etappierung

¹ Die etappenweise Bebauung der Baubereiche ist zulässig. Jede Etappe muss in sich eine Lösung von städtebaulich und freiräumlich hoher Qualität ergeben und eine funktionsfähige Erschliessung gewährleisten.

² Im Zusammenhang mit einer zweckmässigen Etappierung und Erschliessung sind temporäre Erschliessungs- und Parkierungslösungen sowie temporäre Freiraumlösungen zulässig.

³ Mit der Realisierung der Baubereiche C und D dürfen die erforderlichen Parkfelder in der Tiefgarage für den gesamten Gestaltungsplanperimeter, unabhängig von der Realisierung der Gebäude der übrigen Baubereiche, erstellt und genutzt werden. Mit der letzten Bauetappe ist die erforderliche Anzahl Parkfelder pro Baubereich zu erfüllen.

⁴ Die Bebauung der Baubereiche C und D ist gleichzeitig vorzunehmen. Mit der Bebauung der Baubereiche C und D ist der Hertihof zu realisieren.

⁵ Der Gleispark ist mit der Bebauung des Baubereichs B zu realisieren, sofern das Projekt Neubau Bushof Mitte bis dahin abgeschlossen ist. Andernfalls ist der Gleispark spätestens mit dem Neubau des Bushofs Mitte zu realisieren.

⁶ Mit der Bebauung der Baubereiche C und D ist der Bahnhofring entlang der Gleise für motorisierte Personenwagen und Motorräder zu sperren und umzugestalten.

⁷ Mit der Bebauung des Baubereichs D ist der Bereich Bahnhofring Süd zu realisieren.

⁸ Mit der Bebauung des Baubereichs B ist der Vorbereich zum Bahnhofplatz zu realisieren auf dem entsprechenden Grundstück zu realisieren. Der restliche Teil des Vorbereichs zum Bahnhofplatz ist spätestens mit dem Neubau Bushof Mitte zu realisieren.

G. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Der öffentliche Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

Gestaltungsleitbild

Gestaltungsleitbild zum öffentlichen Gestaltungsplan Herti verabschiedet vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 180 vom 1. Juni 2022, redaktionell nachbearbeitet 28.10.2022

Stadt Bülach

Gestaltungsleitbild

zum Öffentlichen
Gestaltungsplan Herti

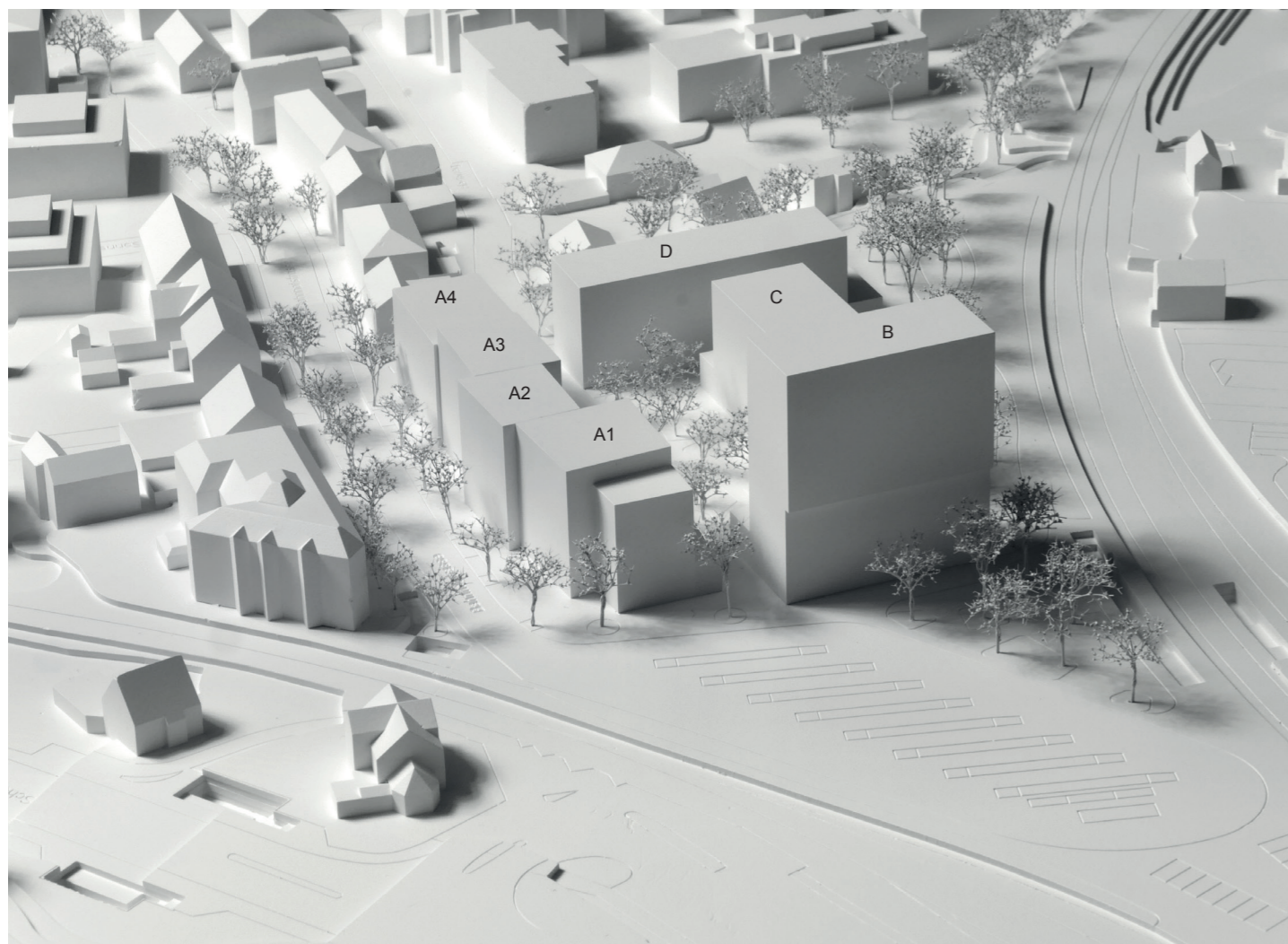
verabschiedet vom Stadtrat mit
Beschluss Nr. 180 vom 1. Juni 2022
redaktionell nachbearbeitet 28.10.2022

op-arch
Kuhn Landschaftsarchitekten

Stadtsiedlung Herti	
Offene, durchlässige Anlage mit hohem Öffentlichkeitsgrad	5
Robustes Freiraumgerüst	
Fünf ineinandergreifende Freiräume mit lagespezifischer Atmosphäre	7
1 Zentrum der Stadtsiedlung - Hertihof	9
2 Kleine Wildnis an der Bahn - Gleispark	11
3 Anbindung an das Quartier - Bahnhofring	13
4 Rückgrat des öffentlichen Lebens - Bahnhofstrasse	15
5 Drehscheibe und Aufenthaltsort - Bahnhofplatz	17
Ortsbildprägende Architektur	
Drei individuelle Stadthauptypen mit eigenständigem Charakter	19
1 Häuserreihe zwischen zwei Massstäben - Baufelder A1-4	21
2 Akzent am neuen Bahnhofplatz - Baufeld B	23
3 Übergang zum durchgrüntem Wohngebiet - Baufelder C/D	25
Quellen	
und Situationsplan Richtprojekt	27

Stadtsiedlung Herti

Offene, durchlässige Anlage mit hohem Öffentlichkeitsgrad



Im Hertiareal entsteht – abgestimmt auf das im Dezember 2021 verabschiedete Zielbild Zentrum – ein Vorbote der Stadterweiterungen Glasi und Bülachguss, die im Norden der Stadt, im ehemaligen Industriegebiet, eine neue Massstäblichkeit einführen.

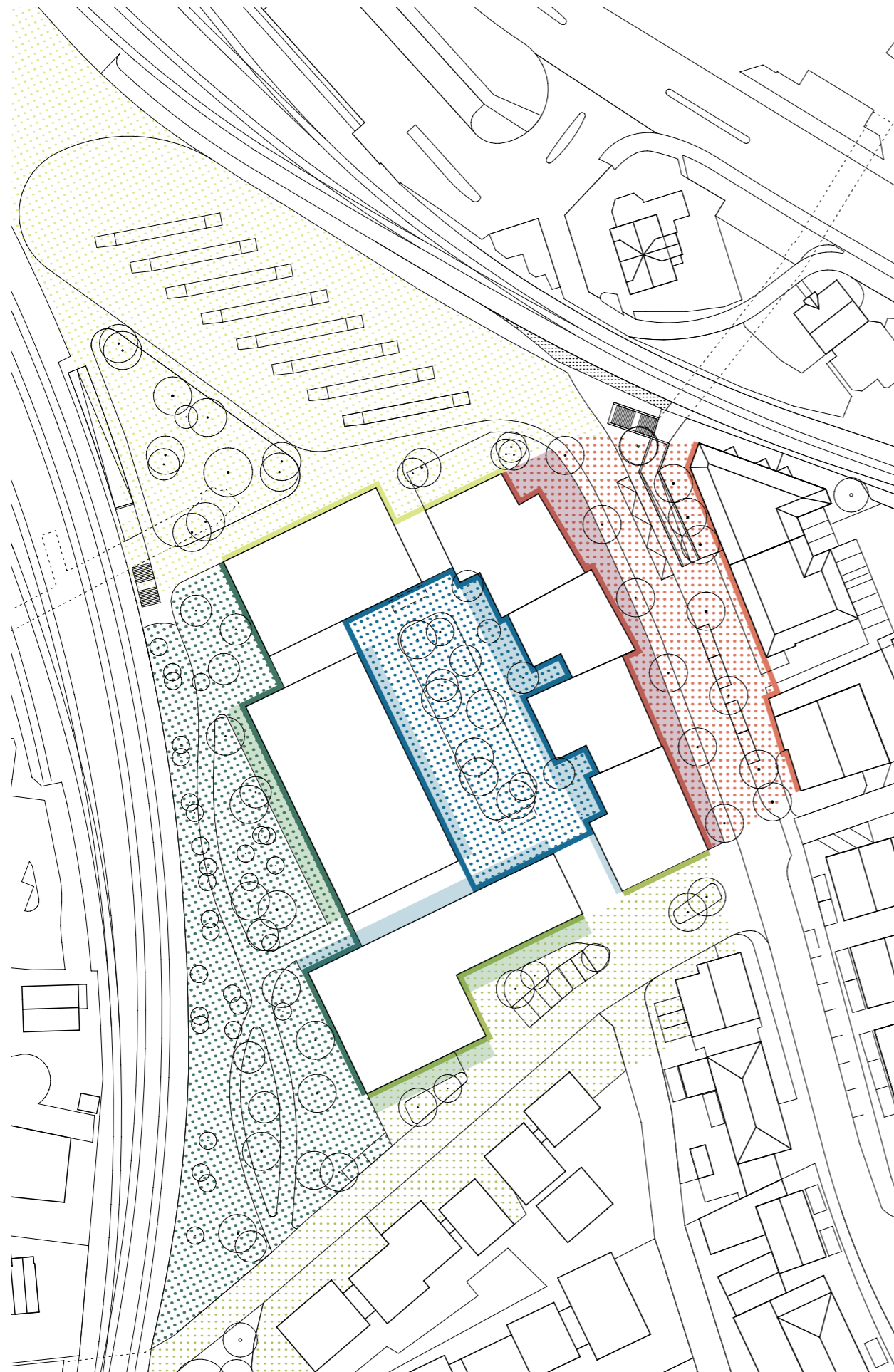
Die neue Siedlung ist Schnittstelle und Übergang an prominenter Lage und setzt einen neuen Akzent am Bahnhof. Sorgfältig in den heterogenen Kontext eingebettet stellt sie funktionale und städtebauliche Bezüge zum Umfeld her und vermittelt vom Bahn- und Bushof zur Bahnhofstrasse und in den Teilraum „Herti-Kreuzareal“ gemäss Zielbild Zentrum hinein.

Ein robustes Freiraumgerüst mit sorgfältig hierarchisiertem Wegnetz und differenziertem, öffentlich zugänglichem Freiraumangebot nimmt die prägnanten Gebäude auf, die mit ihren Fassaden den Stadtraum bespielen. Hier entsteht ein typologisch und gestalterisch eigenständiges Teilgebiet der historischen Vorstadt.

Modellbild Stadtsiedlung Herti

Robustes Freiraumgerüst

Fünf ineinandergreifende Freiräume mit lagespezifischer Atmosphäre








Die Freiräume *Bahnhofstrasse*, *Hertihof* und *Gleispark* betonen die bestehende Gliederung des Areals in Nordsüd-Richtung und führen die vorhandenen Wegbeziehungen fort: Die direkte Verbindung zwischen Altstadt und Bahnhof als Hauptstrasse des öffentlichen Lebens, die hintere Erschliessung am Hertihof als ortsspezifische Eigenheit und der redimensionierte Bahnhofring mit neuen Qualitäten am Gleisraum.




Die Aufenthalts- und Durchgangsräume mit unterschiedlichen Atmosphären und hoher Aufenthaltsqualität weisen eine klare Hierarchisierung des Öffentlichkeitsgrades auf. Bei allgemein hoher Zugänglichkeit gewährleisten gebäudezugewandte Bereiche mit direktem Erdgeschossbezug und nutzungsspezifischen Gestaltungsspielräumen die Privatheit entlang der Längsfassaden.

Anordnung, Ausgestaltung und Bepflanzung der Freiräume garantieren eine hohe Lebensqualität und Biodiversität. Natur-, Erholungs- und Spielflächen gewährleisten eine hohe Durchlässigkeit, verfügen über weitgehend entsiegelte Oberflächen und ein klimaangepasstes Wassermanagement, das die Dachflächen miteinbezieht.

FREIRÄUME

-  Bahnhofstrasse
-  Hertihof
-  Gleispark
-  Bahnhofplatz
-  Bahnhofring

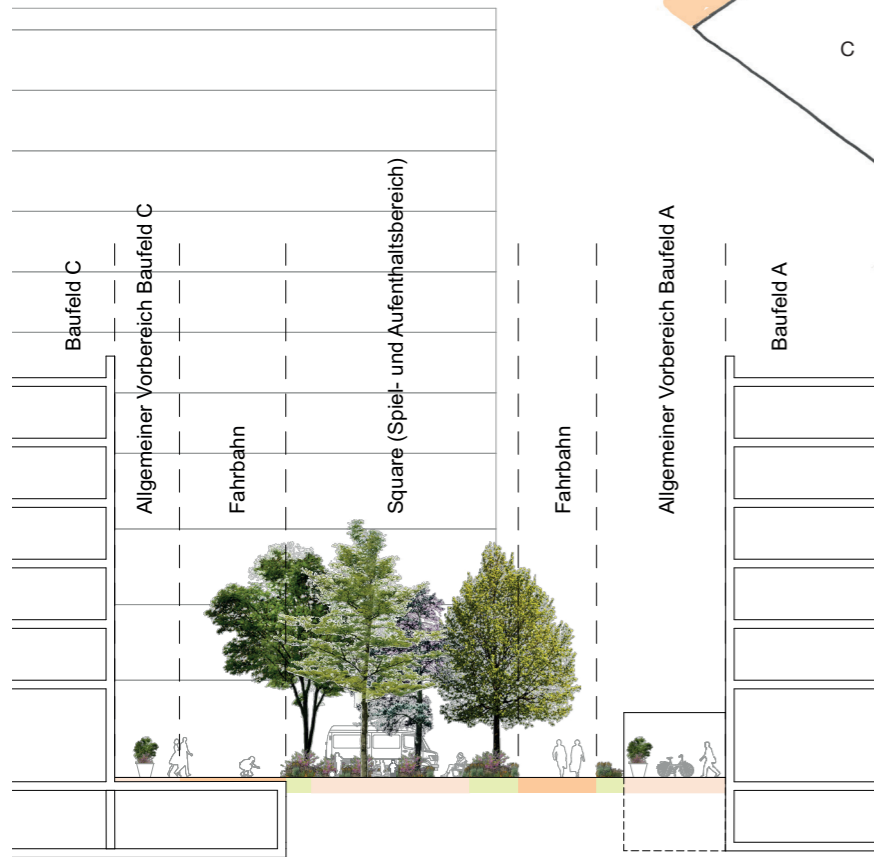
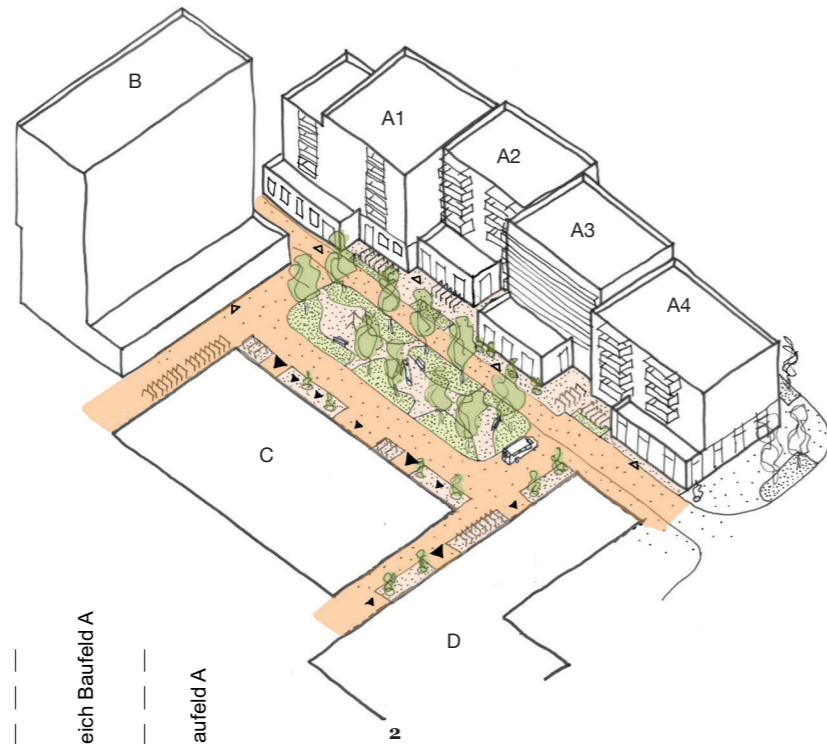
ERDGESCHOSSBEZOGENE VORBEREICHE

-  öffentlich zugänglich
-  öffentlich zugänglich oder privat
-  privat

Freiraumstruktur 1:1'000



1



3

1 Zentrum der Stadtsiedlung - Hertihof

Im Zentrum der neuen Stadtsiedlung weitet sich der Hertiweg zu einem vielfältigen Hofraum aus. Dieser übernimmt die Stimmung der ruhigen Hinterhöfe entlang des Hertiweges. Einem klassischen englischen Square gleich ist die Hofmitte eine kleine grüne Oase. Das von Untergeschossen ausgesparte Zentrum ermöglicht die Pflanzung von grossen Bäumen und die Versickerung von anfallendem Regenwasser.

Der offene Hof ist ein attraktiver Aussenraum für die angrenzenden Wohn- und Gewerbebauten und bietet sich als Aufenthalts- und Spielbereich an. Die umlaufende Belagsfläche gewährleistet die Erschliessung. Die Gebäudevorbereiche sind je nach Erdgeschossnutzung unterschiedlich gestaltet und nehmen Vorgärten, Vorplätze und Hauszugangsbereiche mit den entsprechenden Möblierungen wie Briefkästen oder Veloständer auf. Die Vegetation ist vielfältig und besteht aus einheimischen Bäumen, Sträuchern und Staudenpflanzungen.

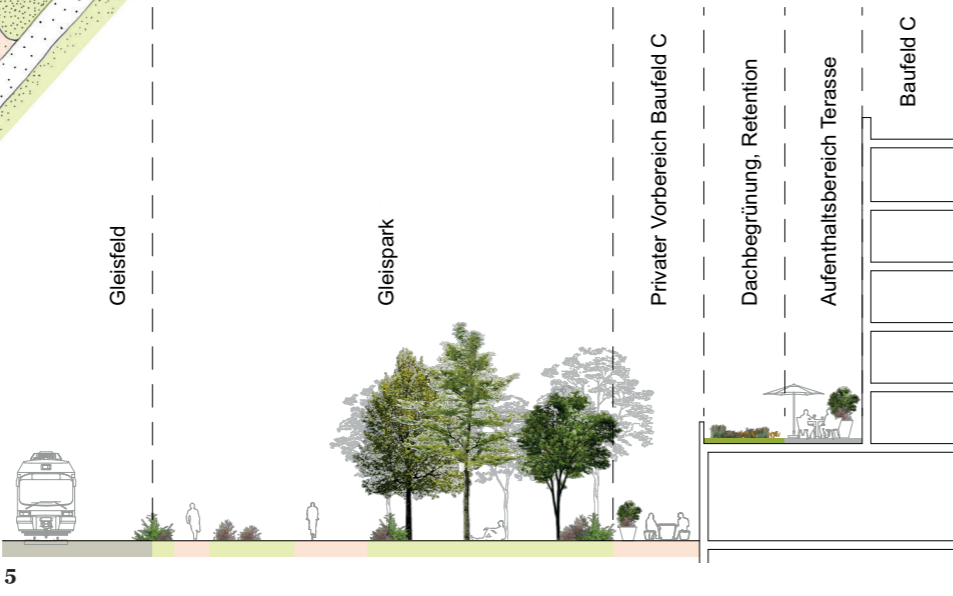
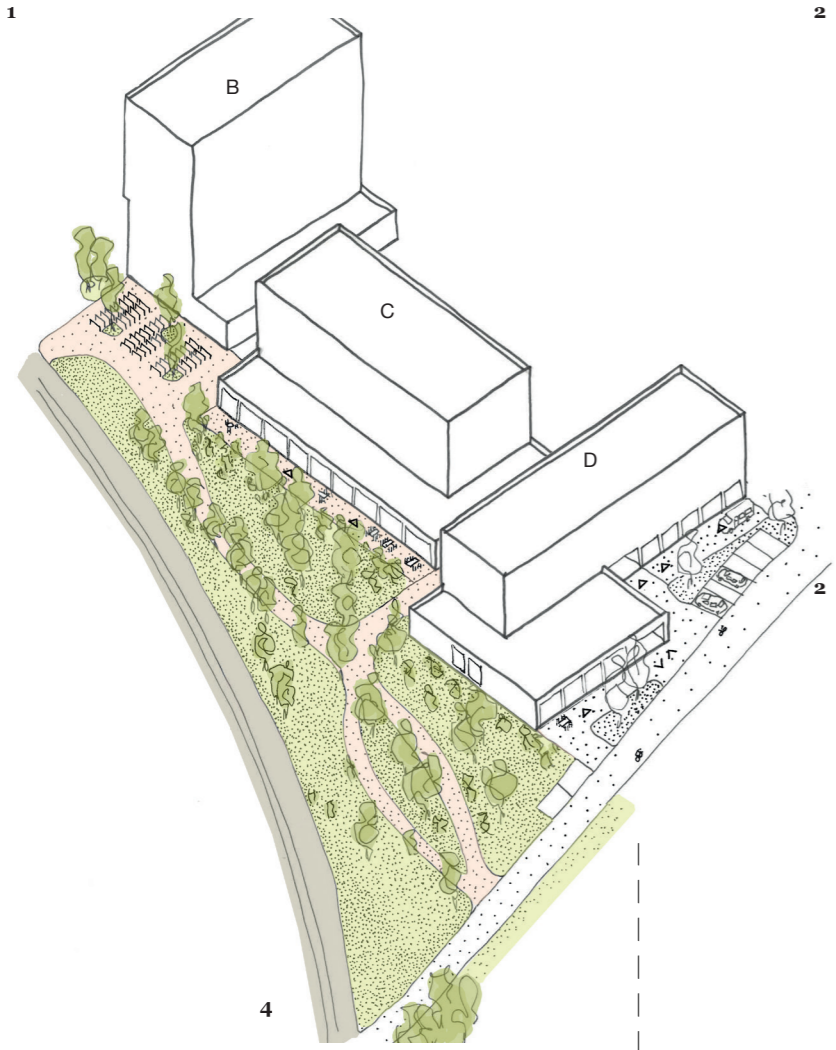
OBERFLÄCHEN

- befestigter Belag
- durchlässiger Belag
- Grünfläche
- Bäume, Sträucher
- Schotter, Gleisbett
- zu Fuss begehbar

ZUGANG

- Hauptzugang Wohnungen
- Zugang EG Nutzung
- Hintereingang

1 Siedlung am Glattbogen Zürich / 2 erdgeschossbezogene Vorbereiche und Zirkulationsflächen um den begrünten Hofbereich / 3 schematischer Schnitt



- OBERFLÄCHEN**
- befestigter Belag
 - durchlässiger Belag
 - Grünfläche
 - Bäume, Sträucher
 - Schotter, Gleisbett
 - zu Fuss begehbar
- ZUGANG**
- Hauptzugang Wohnungen
 - Zugang EG Nutzung
 - Hintereingang
 - Tiefgarageneinfahrt

1 Pocketpark Erfurt / 2 Park am Gleisdreieck Berlin / 3 Geistlich Areal, Schlieren / 4 erdgeschossbezogene Vorbereiche und öffentlich zugänglicher Gleispark / 5 schematischer Schnitt

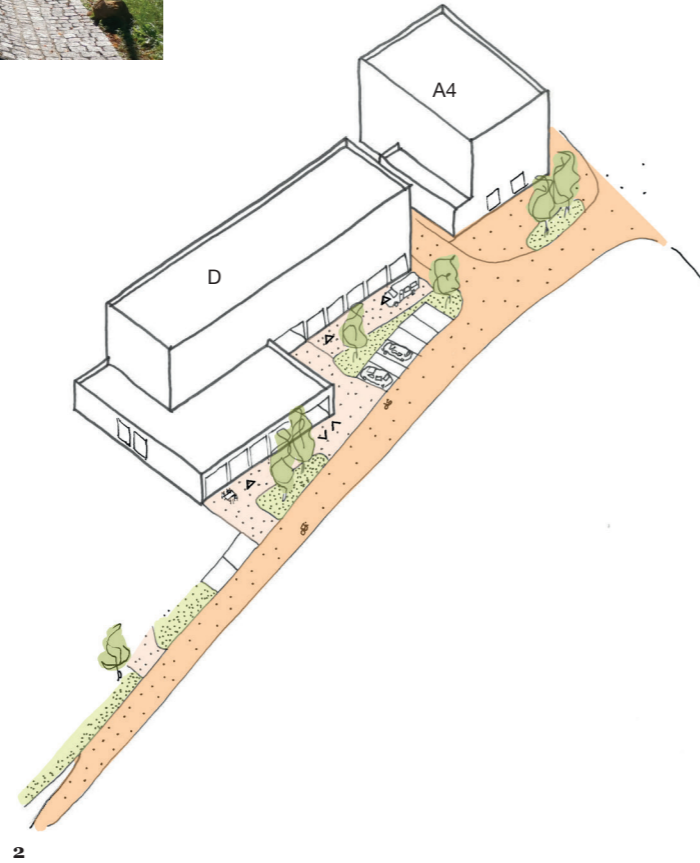
2 Kleine Wildnis an der Bahn - Gleispark

Der mit der Neugestaltung des Hertiareals entstehende Park entlang der Gleise bildet das grüne Gegenstück zur Bahnhofstrasse. Für das umliegende Gebiet bietet dieser Park einen sehr gut erschlossenen Freiraum zur Naherholung. Der sorgfältig eingebettete Fuss- und Veloweg ist attraktiver Zugang für den Langsamverkehr aus dem Zentrum und den angrenzenden Teilen der Stadt zum Bushof und Bahnhof. Das Hertiareal profitiert von dieser grosszügigen Grünanlage und ist über zwei Wege direkt angebunden.

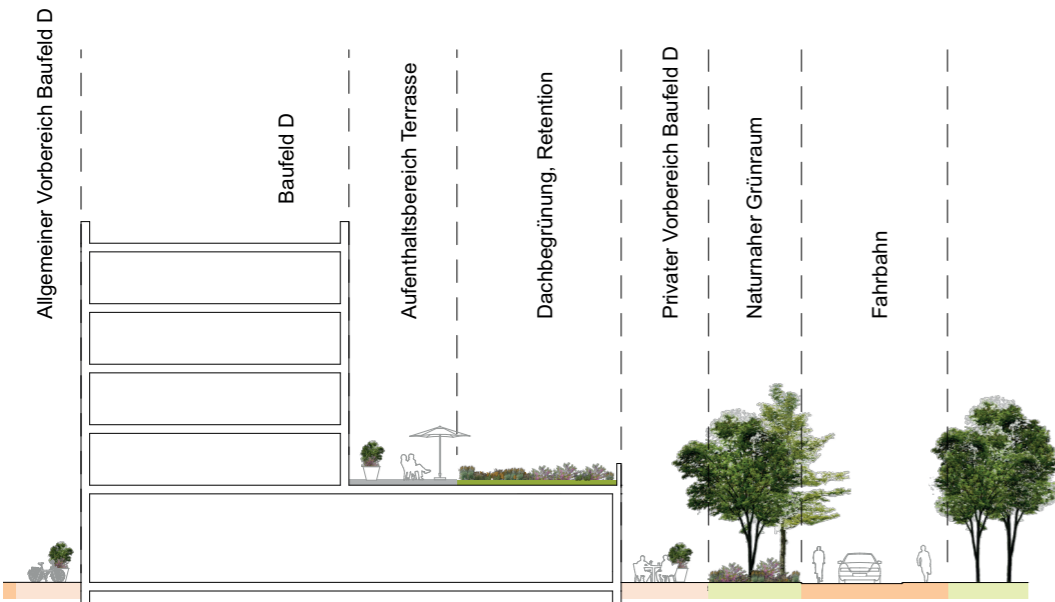
Der fein abgestufte Übergang von den Schotterflächen der Bahngleise über kiesige Ruderalflächen hin zu baumbestandenen Wiesenflächen bildet eine Parkanlage mit ortsspezifischen Elementen. Mit der leichten Verdichtung der Bepflanzung zu den privaten Vorbereichen hin wird sowohl deren Privatheit als auch der offene Übergang vom Park in den Garten gewährleistet. Die Bepflanzung ist sehr vielfältig und beherbergt unterschiedliche Vegetationstypen.



1



2



3

3 Anbindung an das Quartier - Bahnhofring

Der Bahnhofring erhält den Charakter einer klassischen, verkehrsarmen Wohnstrasse. Die in der Breite minimierte Fahrbahn ermöglicht die Zufahrt zur Tiefgarage, den Besucherparkplätzen und den Wohnhäusern auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Darüber hinaus steht er allen Verkehrsteilnehmenden offen.

Die privaten Vorbereiche können je nach Nutzung als Privatgarten oder Vorfahrt ausgebildet werden und sind durch bepflanzte Bereiche am Bahnhofring nach Süden begrenzt. Diese starke Durchgrünung schafft eine angenehme, ruhige Atmosphäre und die nötige Distanz zwischen dem Bahnhofring und den privaten Vorbereichen der Erdgeschossnutzungen. Extensive Blumenwiesen, Wildsträucher und Einzelbäume bilden einen naturnahen Charakter und bieten Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten.

OBERFLÄCHEN

- befestigter Belag
- durchlässiger Belag
- Grünfläche
- Bäume, Sträucher
- Schotter, Gleisbett
- zu Fuss begehbar

ZUGANG

- Hauptzugang Wohnungen
- Zugang EG Nutzung
- Hintereingang
- Tiefgarageneinfahrt

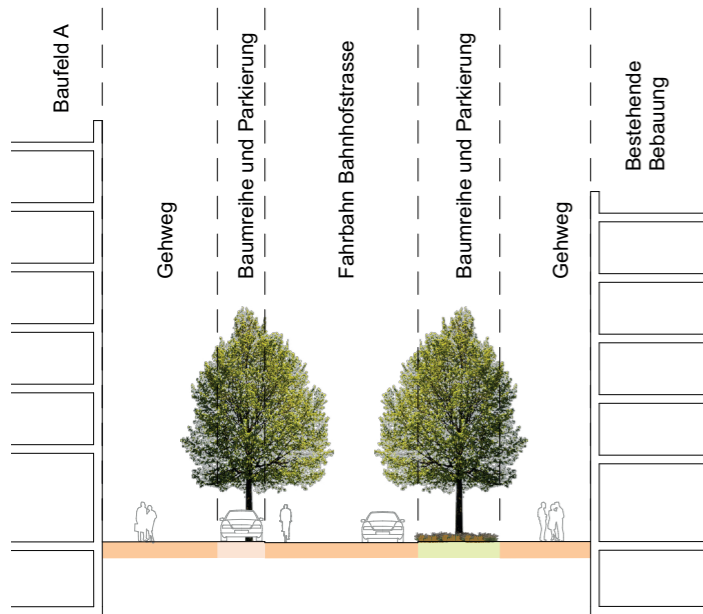
1 Quartier Vauban Freiburg i.B. / 2 Wohnstrasse mit Besucherparkplätzen und starker Durchgrünung / 3 schematischer Schnitt



1



2



3

- OBERFLÄCHEN**
- befestigter Belag
 - durchlässiger Belag
 - Grünfläche
 - Bäume, Sträucher
 - Schotter, Gleisbett
 - zu Fuss begehbar

- ZUGANG**
- Hauptzugang Wohnungen
 - Zugang EG Nutzung
 - Hintereingang

1 Josephstrasse Zürich / 2 erdgeschossbezogene Vorbereiche / 3 schematischer Schnitt

4 Rückgrat des öffentlichen Lebens - Bahnhofstrasse

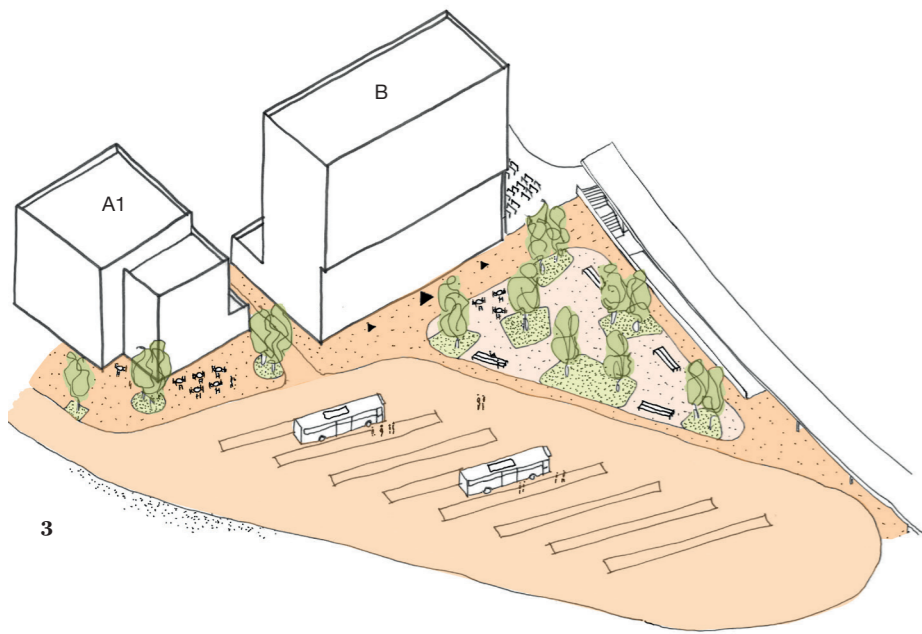
Die Bahnhofstrasse verbindet den Stadtkern mit der ÖV-Drehscheibe Bahnhofplatz. Sie wird durch ihre einfache Gliederung als eigentliches Rückgrat des öffentlichen Lebens gestärkt. Eine klare, einfache Aufteilung des Strassenraumes in Fahrbahn, Baumreihe mit Parkierung und Gehweg bildet die gestalterische Grundlage für Neubauten und die Fortführung weiter Richtung Zentrum.

Die beidseitigen Baumreihen mit mittel- bis grosskronigen Strassenbäumen sind Stimmungsträger und schaffen ein angenehmes Stadtklima. Bestehende Bäume werden nach Möglichkeit mit einbezogen. Zwischen Fassade und Baumreihe spannen sich unterschiedlich dimensionierte Räume auf, die je nach Nutzung bespielt werden können: vom Strassencafé bis zur Anlieferung eines kleinen Gewerbebetriebes. Von Parkierung frei gehaltene Bereiche ermöglichen Zufahrten und Querungsmöglichkeiten zur anderen Strassenseite.

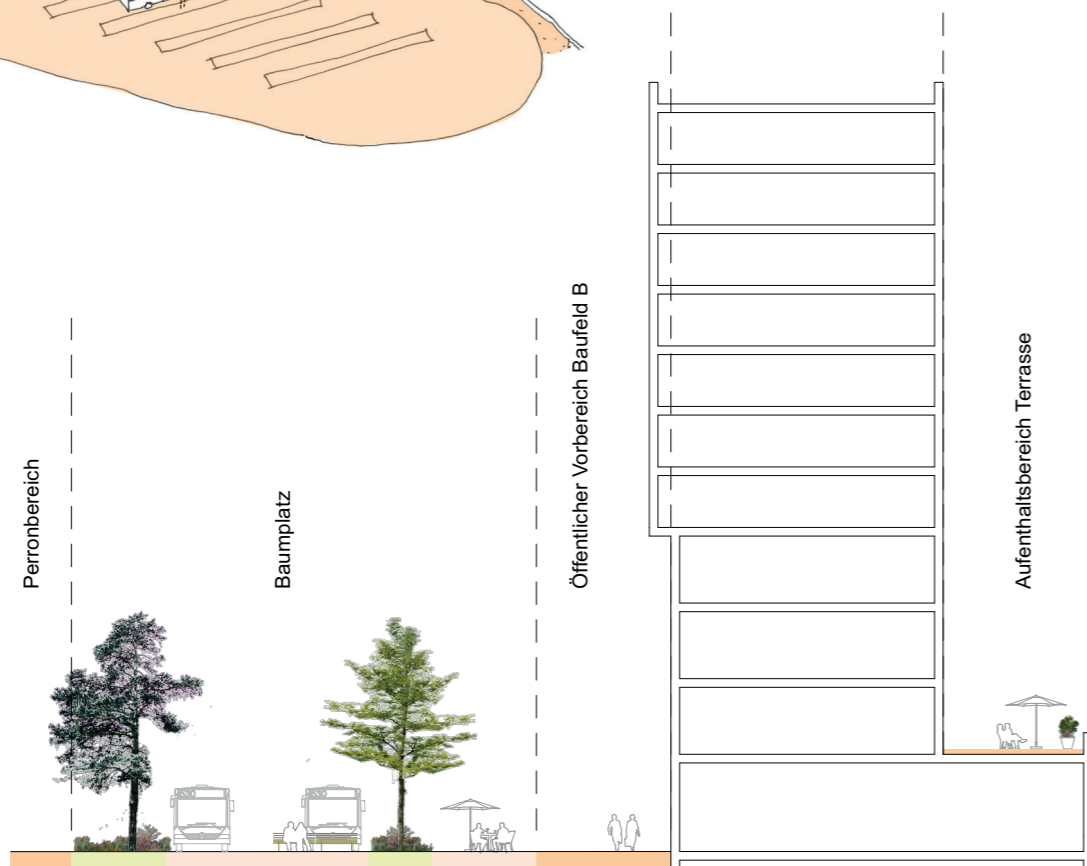


1

2









3






4

OBERFLÄCHEN

-  befestigter Belag
-  durchlässiger Belag
-  Grünfläche
-  Bäume, Sträucher
-  Schotter, Gleisbett
-  zu Fuss begehbar

ZUGANG

-  Hauptzugang Wohnungen
-  Zugang EG Nutzung
-  Hintereingang

1 Turbinenplatz Zürich / 2 Bahnhofplatz Thun / 3 stadträumlicher Bezug von Hochhaus und Bahnhofplatz / 4 schematischer Schnitt

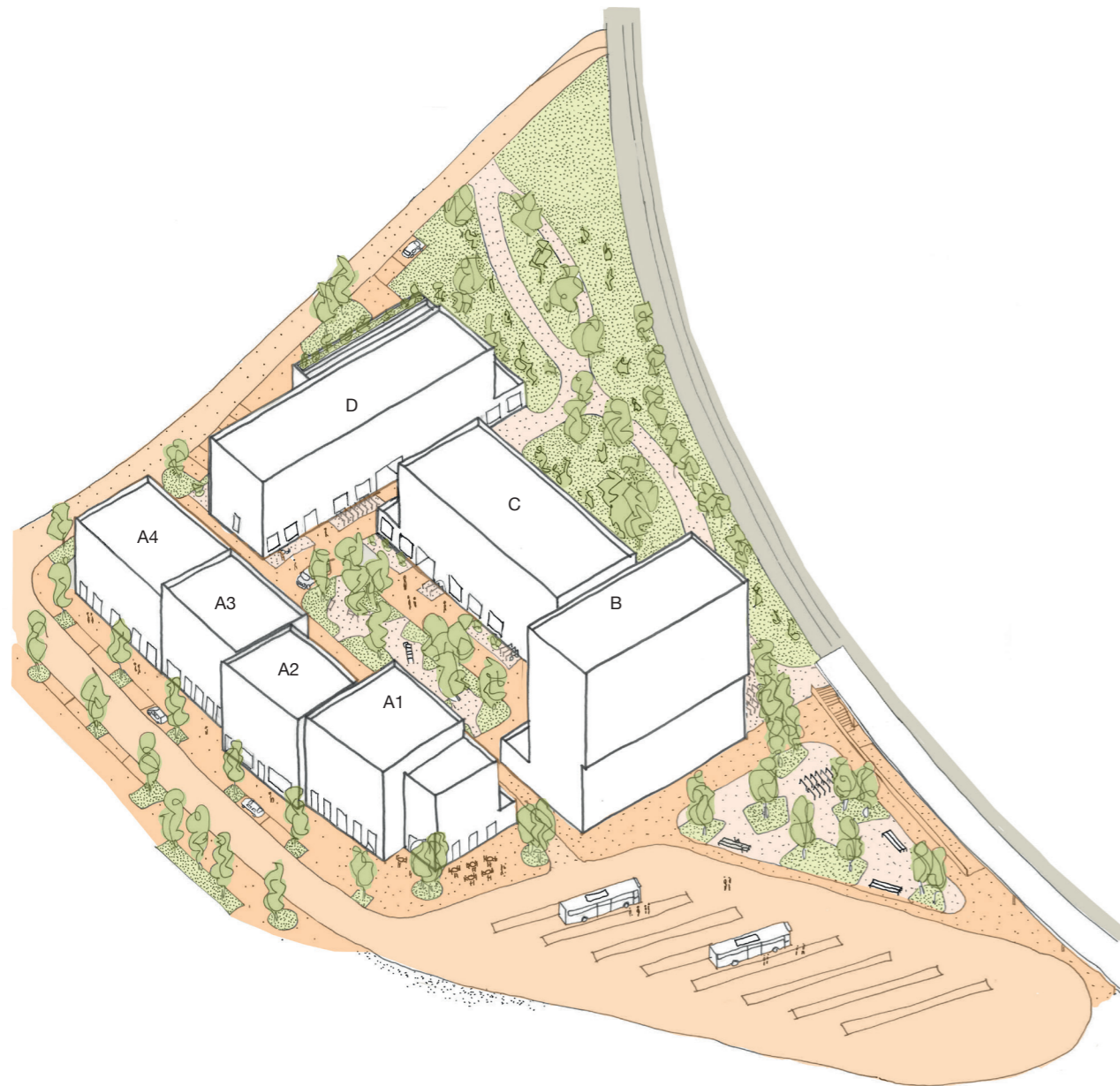
5 Drehscheibe und Aufenthaltsort - Bahnhofplatz

Der umgestaltete Bahnhofplatz mit dem Neubau des Bushofs Mitte ist ein attraktiver Umsteige- und Aufenthaltsort. Die verkehrstechnisch bedingten grossen Belagsflächen erhalten mit dem baumbestandenen Aufenthaltsbereich ein Gegenstück. Die Bäume mit den grosszügigen Unterpflanzungen schaffen einerseits einen ruhigen Pol im hektischen Treiben, andererseits bilden sie einen Filter zwischen Bushof und den Neubauten des Hertiareals.

Eine vielfältige Mischung aus standortgerechten Platzbäumen, Kleinsträuchern und Blütenstauden schafft lokal ein angenehmes Klima und fördert die Biodiversität an einem sehr stark verkehrsorientierten Ort. Die befestigte Vorzone zum Neubau auf dem Baufeld B ist – funktional und gestalterisch – Teil des Bahnhofplatzes und somit zugleich Zugangsbereich zu Bahn und Bus, wie auch attraktiver Aufenthaltsort mit direktem Bezug zur Erdgeschossnutzung.

Ortsbildprägende Architektur

Drei individuelle Stadthaustypen mit eigenständigem Charakter



Ein Hochhaus, eine Reihe und zwei Zeilen - vier Einheiten bilden die Siedlung Herti. Jedes Haus ist in seiner Gestaltung eigenständig. Die Fassadenausbildung bezieht sich auf die direkte Umgebung, zweiseitig ausgerichtete Eingangsbereiche gewährleisten die Zugänglichkeit von den umgebenden Freiräumen her.

Das sorgfältig abgestimmte Zusammenspiel der Fassadenelemente - Fenster, Balkone oder Loggien, Sonnenschutz, Entwässerung und allenfalls Begrünung - charakterisiert die Erscheinung der Gebäude. Durch leichte Variationen der Gestaltungsthemen werden zum Beispiel Hauseingänge ausgezeichnet, Haupt- und Nebenfassaden unterschieden oder die horizontale Gliederung des Gebäudes betont.

Der Gestaltung und Ausführung des Erdgeschosses wird besondere Aufmerksamkeit beigemessen. Die hochwertige Materialisierung und die sorgfältige Abstimmung der funktionalen Elemente wie zum Beispiel Briefkastenanlagen oder Fahrradständer im Nahbereich der Gebäude auf die Fassade unterstützen die klare Adressierung und tragen der unmittelbaren Erfahrbarkeit der publikumsnahen Fassadenbereiche Rechnung.

**Stadsiedlung mit unterschiedlichen
Haustypen im vielfältigen Freiraumgerüst**



1

2

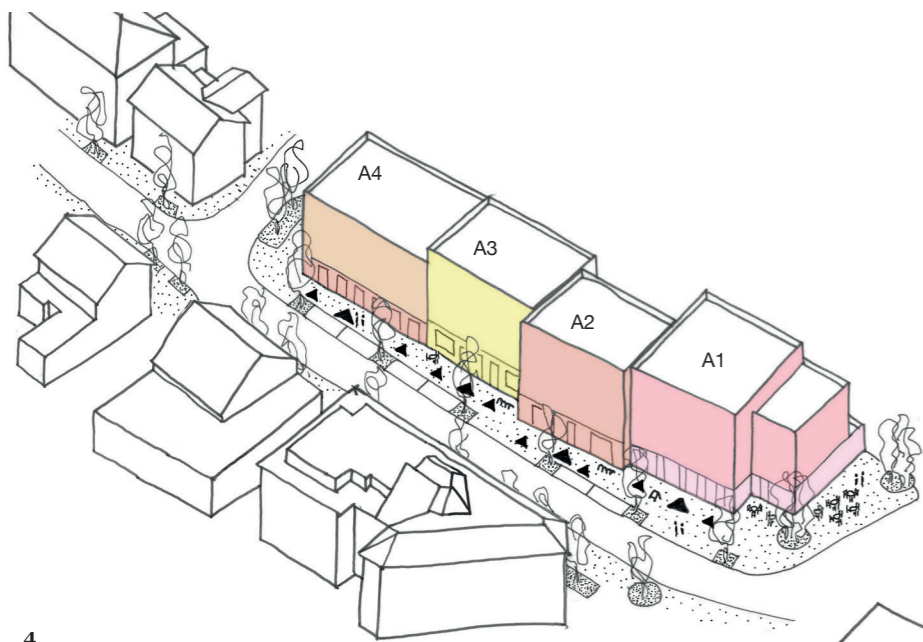
3

1 Häuserreihe zwischen zwei Massstäben - Baufelder A1-4

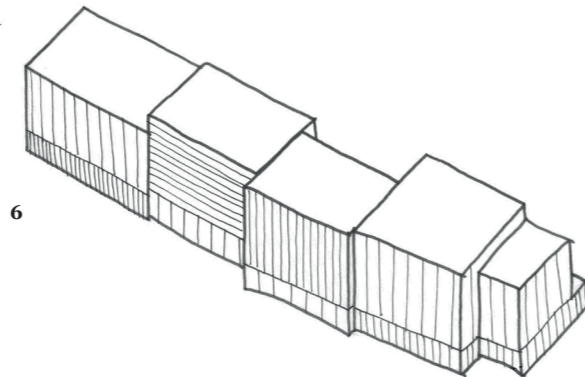
Die Neuinterpretation der Häusergruppe am historischen Strassenverlauf zwischen Altstadt und Bahnhof fügt sich in die Sequenz der unregelmässig zueinander versetzten Gebäude auf beiden Seiten der Bahnhofstrasse ein. Die vier Häuser der geschlossenen Gebäudereihe sind auch zum Hertiweg klar als Einzelgebäude ablesbar. Sie weisen eine unabhängige Erschliessung und eine separate innere Struktur auf.

Für die bessere Eingliederung ins Ortsbild sind die Flachdächer in der Höhe gestaffelt, auf Attikageschosse wird verzichtet. Am Hertiweg führen kleinteilige Anbauten im Erdgeschoss eine auf die Stadtebene bezogene Massstäblichkeit ein und erinnern an den informellen und gewachsenen Charakter dieser rückwärtigen Erschliessung. Die eingeschossigen Anbauten akzentuieren das Erdgeschoss. Deren Dächer, die auch als Terrassen ausgebildet werden können, sind gestalterisch in die Gesamterscheinung der Gebäude eingebunden.

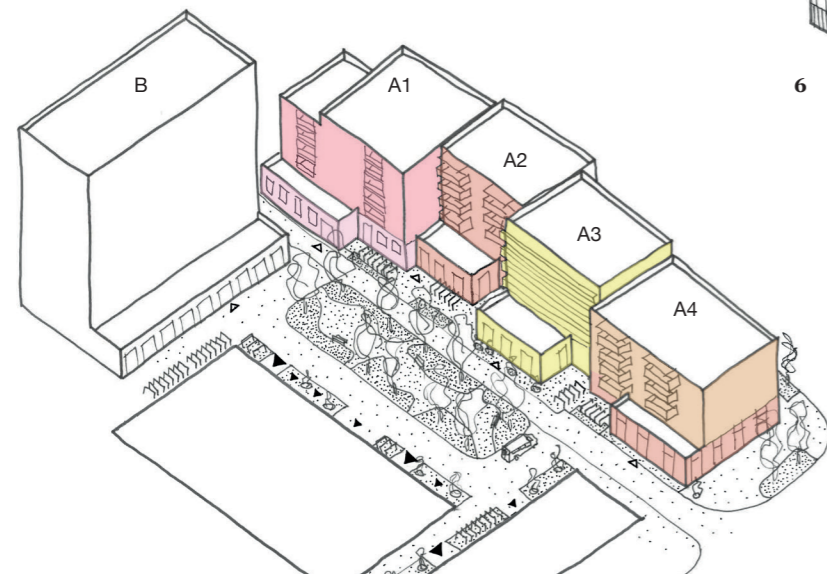
Der zweiseitigen Orientierung entsprechend wird zwischen Haupt- und Nebenfassaden unterschieden. Die Hauptfassade nimmt auf den öffentlichen Charakter der Bahnhofstrasse Bezug. Schaufenster, Laden- und Hauszugänge sind in den Gebäudesockel integriert, der sich durch die Materialisierung oder durch seine Ausbildung von den darüberliegenden Geschossen abzeichnet. Hofseitig werden Balkone oder Loggien in das Gesamterscheinungsbild integriert und deuten auf die Wohnnutzung hin.



4



6



5

ZUGANG

- ▲ Hauptzugang Wohnungen
- ▲ Zugang EG Nutzung
- ▲ Hintereingang

1 Townhouse, London / 2 Stadthaus, Ingolstadt / 3 Haus Baladin, Antwerpen / 4 Schaufenster, Laden- und Hauszugänge sind auf den öffentlich zugänglichen Vorbereich ausgerichtet / 5 zum Hof manifestiert sich die Gebäudezeile als Wohnhaus / 6 Reihe aus ablesbaren Einzelhäusern mit ausdifferenziertem Sockelgeschoss



1



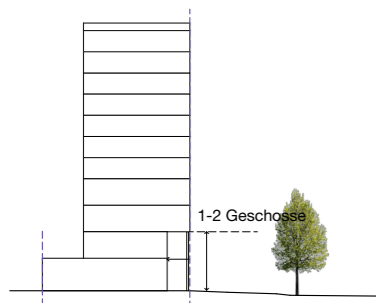
2



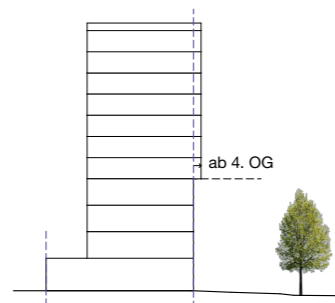
3



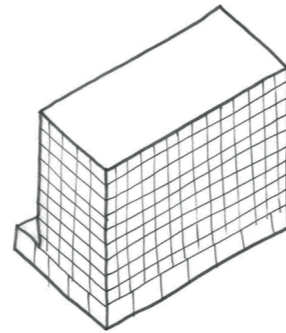
4



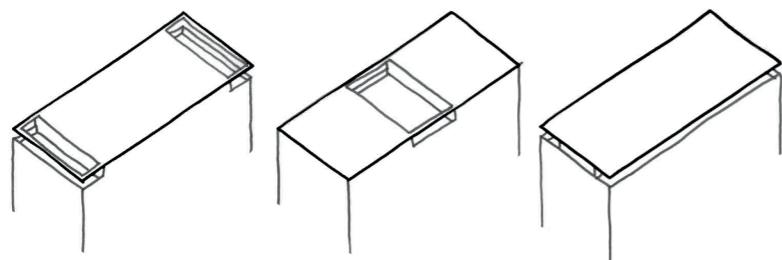
5



6



7



8

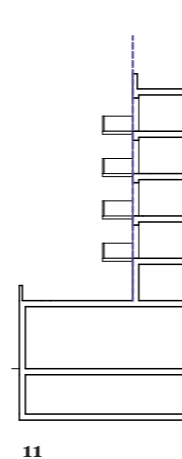
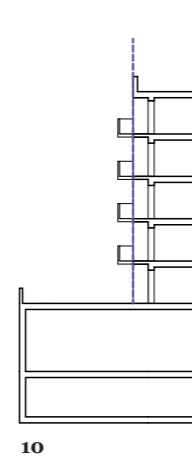
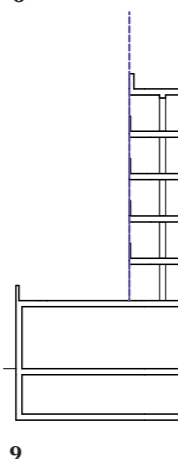
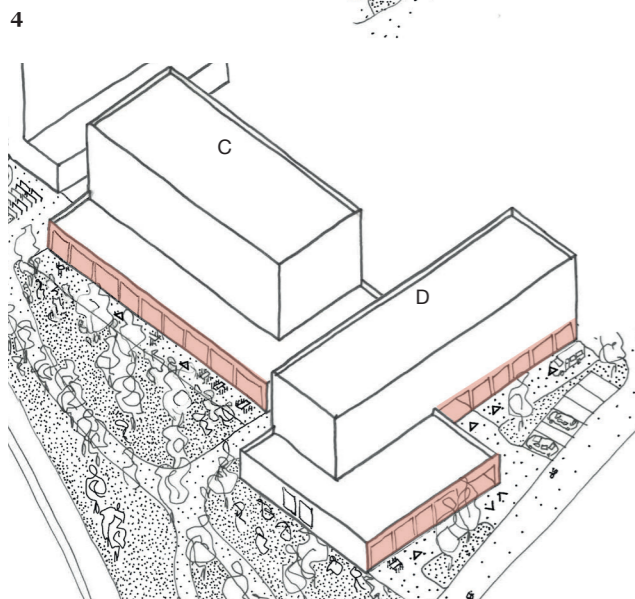
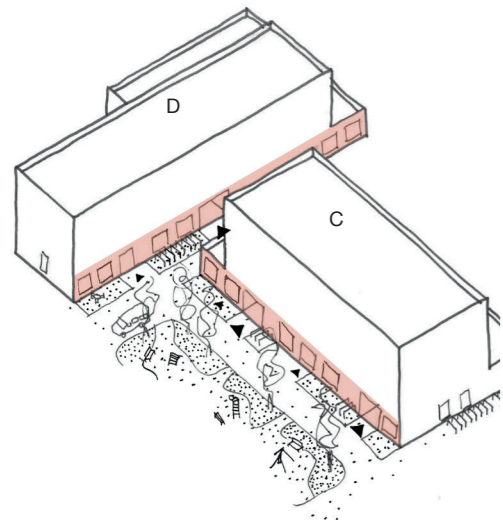
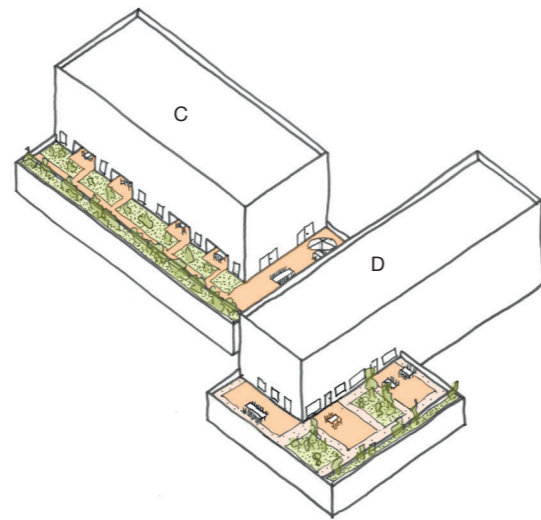
2 Akzent am neuen Bahnhofplatz - Baufeld B

Das Hochhaus bildet das Gesicht der neuen Siedlung zum Bahnhofplatz. Auch auf übergeordneter Ebene setzt es einen wichtigen städtebaulichen Akzent auf der historischen Achse zwischen dem Kirchturm der reformierten Kirche in der Mitte der Altstadt und dem Hochhaus im Glasiquartier in Bülachs Norden.

Modulationen des Gebäudevolumens, zum Beispiel ein um ein- oder zwei Geschosse zurückversetztes Erdgeschoss zum Bahnhofplatz oder eine über mehrere Geschosse ausgebildete Auskragung nehmen die gesamte Fassadenlänge ein und betonen die räumliche Präsenz des Hochhauses im Stadtraum. Zum Hertihof nimmt der eingeschossige Anbau auf den kleineren Massstab im Innern der Siedlung Bezug. Der umlaufende Dachrand schliesst das einfache Gebäudevolumen nach oben hin ab.

Fassadengestaltung und Materialisierung werden der prominenten Lage am Bahnhof gerecht. Die Fassade ist umlaufend hochwertig gestaltet, Loggien oder Balkone und die hofseitige Terrasse im ersten Obergeschoss sind in das Gesamtbild integriert, das Erdgeschoss lädt über einen hohen Öffnungsanteil zum Betreten des Gebäudes ein.

1 zweigeschossige Arkade, Wankdorf, Bern / 2 Wohnhochhaus im Stadtquartier, Zürich / 3 Zusammenspiel von Fassade und Nutzung, Wohn- und Geschäftshaus, Mailand / 4 Wohn- und Geschäftshaus mit eigener Präsenz im Stadtbild, Fiera / 5 Ausbildung eines gedeckten Vorbereichs, mit oder ohne Stützenreihe / 6 Modulation des Gebäudevolumens durch Vorsprung / 7 Umlaufend einheitlich gestaltete Fassade / 8 möglicher Dachabschluss mit umlaufender Traufe



OBERFLÄCHEN

- befestigter Belag
- durchlässiger Belag
- Grünfläche
- Bäume, Sträucher
- Schotter, Gleisbett
- zu Fuss begehbar

ZUGANG

- Hauptzugang Wohnungen
- Zugang EG Nutzung
- Hintereingang
- Tiefgarageneinfahrt

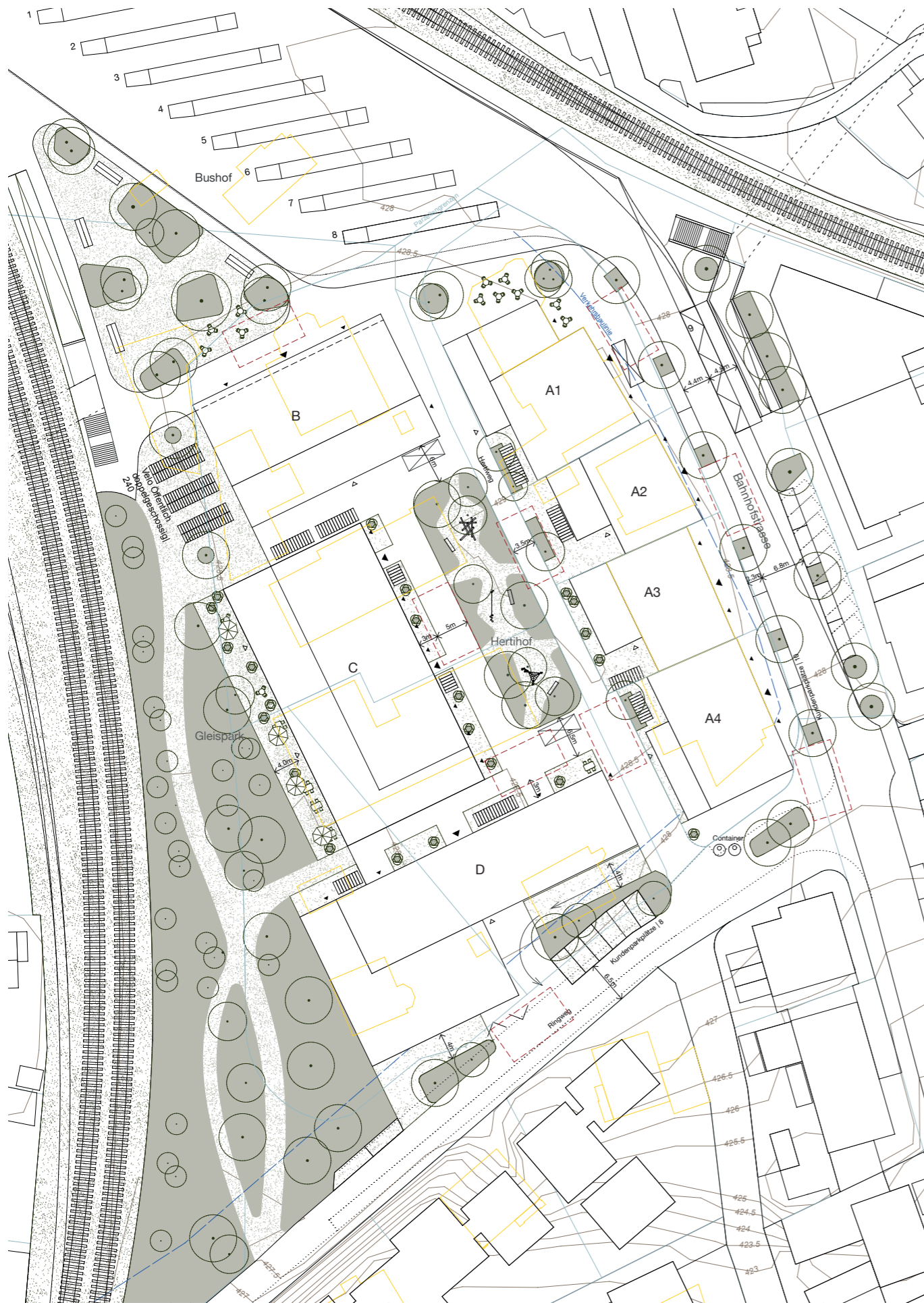
1 Zwicky Süd, Dübendorf / 2 Zollhaus, Zürich / 3 Terrassen mit Retention und Aufenthaltsbereichen / 4 Haupteingänge sind zum Hertihof orientiert / 5 Nebeneingänge und Tiefgarageneinfahrt sind zum Gleispark und Ringweg orientiert/ 6 Maiengasse, Basel / 7 Siedlung Hornbach, Zürich / 8 Erlenmatt, Basel / 9 Loggia / 10 Halbeingezogener Balkon / 11 Aussen angehängter Balkon

3 Übergang zum durchgrünten Wohngebiet - Baufelder C/D

Zwei städtische Mehrfamilienhäuser am Gleispark begrenzen den Hertihof gegen Süden und Westen und leiten zum Wohnquartier über, das sich bis zum Lindenhof erstreckt. In ihrer Erscheinung verwandt, in der Ausrichtung komplementär können sie unterschiedliche Wohnungen oder Wohnformen aufnehmen, die den Hof bespielen und von der Lage am Park profitieren.

Die Erdgeschosse der schlichten Zeilen werden über Anbauten auf der hofabgewandten Seite erweitert. Besondere Nutzungen oder funktionale Elemente der Erschließung und Entsorgung werden hier in das Gebäudevolumen integriert. Gestalterisch sind sie in die Gesamterscheinung eingebunden. Die begrünten Terrassen im ersten Obergeschoss bieten sich als Aufenthaltsorte für die Bewohnenden und für Retentionsmassnahmen an. Die auf einheitlicher Höhe umlaufenden Traufhöhen der Flachdächer unterstützen die ruhige Erscheinung der beiden Gebäude.

Die für die gesamte Siedlung charakteristische Zweiseitigkeit der Gebäude hat hier eine andere Bedeutung als an den Passantenlagen. Die zweiseitig orientierten Eingangsbereiche nehmen auf den hohen Öffentlichkeitsgrad der Siedlungsebene Bezug und bereichern das Wegnetz. Auf dem Baufeld C gewährleisten sie ausserdem die selbstverständliche Adressierung des Gebäudes ohne direkte Strassenanbindung am Hertihof. Die Wohnungsgrundrisse bespielen beide Längsfassaden aktiv und tragen zum lebendigen Erscheinungsbild bei. In den oberen Geschossen lassen Balkone oder Loggien und die grosszügige Befensterung auf die Wohnnutzung schliessen, im Erdgeschoss nimmt die Fassadengestaltung Bezug auf die nutzungsspezifisch gestalteten Vorbereiche.



Richtprojekt ohne Massstab

- S. 10
Turbinenplatz, Zürich, 2003. Atelier Descombes Rampini, Genf. Bild: stadt-zuerich.ch
Bahnhofplatz, Thun, 2021. Bild: bus-bild.de
- S. 12
Siedlung am Glattbogen, Zürich, 2019. Kuhn Landschaftsarchitekten, Zürich. Bild: kuhn-la.ch
- S. 14
Quartier Vauban Freiburg i.B.
- S. 16
Pocketpark, Erfurt, 2021. Bild: thib24.de
Park am Gleisdreieck, Berlin.
Geistlich Areal, Schlieren.
- S. 20
Redchurch Corner und Townhouse, London, 2018. 3144 Architects, London. Bild: wbw.ch
Stadthaus Donaustrasse, Ingolstadt, 2021. nbundm* Architekten, Ingolstadt. Bild: afasiaarchzine.com
Haus Baladin, Antwerpen, 2012. De Vylder Vinck Taillieu, Gent. Bild: afasiaarchzine.com
- S. 22
Wohn- und Geschäftshaus Wankdorf, Bern, 2020. GWJ Architektur, Bern. Bild: gwj.ch
Hohes Haus West, Zürich, 2013. Loeliger Strub Architektur, Zürich. Bild: loeligerstrub.ch
Wohn- und Geschäftshaus, Mailand. Mario Asnago und Claudio Vender, 1956. Bild: simonfiorentino.myportfolio.com
Wohn- und Geschäftshaus, Fiera, 1963. Luigi Caccia Dominioni. Bild: artribune.com
- S. 24
Zwicky Süd, Dübendorf. Schneider Studer Primas, Zürich, 2016. Bilder: kraftwerk1.ch
Zollhaus, Zürich, 2020. Enzmann Fischer, Zürich. Bilder: koepflipartner.ch
Maiengasse, Basel, 2018. Esch Sintzel Architekten, Zürich. Bild: afasiaarchzine.com
Siedlung Hornbach, Zürich, 2021. Knapkiewicz & Fickert, Zürich. Bild: espazium.ch
Siedlung Erlenmatt, Basel, 2019. Atelier Abraha Achermann, Zürich. Bild: abrahachermann.com

op-arch | Oester Pfenninger Ulrich Weiz
Denise Ulrich, Jasmin Kunst
Rautistrasse 33, 8047 Zürich
op-arch.ch

Kuhn Landschaftsarchitekten GmbH
Stephan Kuhn
Ankerstrasse 3, 8004 Zürich
kuhn-la.ch